

§ 13. Das „rechtliche Gehör“¹²⁵⁾

Art. 6 Abs. 1 Konv. gebietet die Öffentlichkeit und die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens („fair and public hearing“, „entendue publiquement“). Bezüglich der Öffentlichkeit, die nach der StPO. nicht immer gefordert wird (so z. B. die §§ 231 und 296 StPO.), finden die Konventionsnormen keine Anwendung. Der Vorbehalt Österreichs zur Konv. ist maßgebend¹²⁶⁾. Ob er sich auch auf die Nichtmündlichkeit bezieht, mag fraglich sein. Bedenklich sind insbesondere jene Bestimmungen der StPO., die ein Verfahren ohne Anwesenheit des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers, aber im Beisein des Staatsanwaltes vorsehen¹²⁷⁾. Das „Fair trial“ erscheint hiedurch verletzt. Die öffentliche Verkündung des Urteils ist in der Regel geboten (vgl. die §§ 231, 268, 291, 340, 427, 442 StPO.; § 41 JGG, 1961 u. a.).

Die Bestimmungen des Abs. 1 des Art. 6 Konv. bieten keinen Anspruch auf einen mehrinstanzigen Rechtsweg¹²⁸⁾, keinen Anspruch auf Instanzen, die einen Wiederaufnahmeantrag entgegennehmen müßten; keinen Anspruch auf Nichtanerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils auch dann, wenn es in artverschiedenen, weil volksdemokratischen Rechtsordnungen erlassen wurde¹²⁹⁾ 129a).

§ 14. Die Garantien im Strafprozeß

sind im P. 3 geregelt. Die Inkennssetzung über die Art und den Grund der Beschuldigung muß in allen Einzelheiten in einer für den Angeklagten¹³⁰⁾ verständlichen Sprache erfolgen (lit. a). Siehe hiezu die Ausführungen unter § 10/4/c und im Kap. XIX. Fraglich ist, ob die lit. a nur die Anklageschrift im formellen Sinne vor Augen hat¹³¹⁾ (Vgl. § 207 StPO.). Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung müssen gegeben sein (§§ 44 f. StPO.); Abs. 3 lit. d des Art. 6 Konv. bezieht sich auf die Wahl des Verteidigers¹³²⁾; Fragen an

¹²⁵⁾ Auf die Anm. 124 sei verwiesen. Siehe aus dem jüngsten deutschen Schrifttum: *Arndt*, Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, in: NJW. 1959, S. 1297; derselbe, Das rechtliche Gehör, in: NJW. 1959, S. 6 ff.; *Jagusch*, Über das rechtliche Gehör im Strafverfahren, in: NJW. 1959, S. 265.

Aus der Rechtsprechung der EKom. seien die in Anm. 124 genannten Beschwerdefälle hervorgehoben, ferner die Staatenbeschwerde Österreichs gegen Italien im sogenannten Pfunderer Fall (Nr. 788/1960).

Endlich der Beschluß des BVerfG. in: BVerfGE. 9, 303 (vgl. auch BVerfGE. 6, 12; 7, 239; 7, 275).

¹²⁶⁾ Der gemäß Art. 64 P. 2 der Konv. von Österreich dem Generalsekretär des Europarates — verbindlich in deutscher Sprache — mitgeteilte Vorbehalt zu Art. 6 Konv. lautet: „Die Bestimmungen des Art. 6 der Konvention werden mit der Maßgabe angewendet, daß die in Art. 90 B.-VG. festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden“ (BGBl. Nr. 210/1958). *Nowakowski*s Bemerkung in: Zu den strafrechtlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961, in: JBl. 1962, S. 479, ist im

Hinblick auf den oben zitierten Vorbehalt unzutreffend.

Die EKom. ist der Auffassung, daß es Aufgabe der internationalen Instanz ist, den Vorbehalt zu interpretieren. Allein deren Interpretation ist rechts-erheblich und nicht die Interpretation, die der vorbehaltende Staat seiner „Reserve“ gibt. Vgl. Anm. 72 a.

¹²⁷⁾ Vgl. die Beschwerden *Pataki*, *Ofner*, *Dunshirn* und *Hopfinger* vor der EKom. (596/60; 524/59; 789/60; 617/59). Siehe hiezu die §§ 287 ff. (291) und 294 ff. (295) der StPO.

¹²⁸⁾ EKom. Nr. 277/57.

¹²⁹⁾ EKom. Nr. 448/59.

¹³⁰⁾ a) EKom. Nr. 808/60 in Verbindung mit Art. 14 Konv. und mit den Ausführungen im Kap. XIX. Vgl. Anm. 72 a.

¹³¹⁾ Die Bestimmung bezieht sich daher nur auf den Strafprozeß, nicht auf den Zivilprozeß oder ein Verwaltungsverfahren. Der Begriff des Angeklagten wird im weitesten Sinne zu verstehen sein. Die in Anm. 129 a bezogene Entscheidung der EKom. betrifft eine Ehrenbeleidigungsklage. Art. 6 P. 3 Konv. findet daher hier keine Anwendung.

¹³²⁾ EKom. Nr. 343/57.

¹³³⁾ Die freie Wahl eines Officialverteidigers

die Belastungszeugen und die Vernehmung von Entlastungszeugen müssen unter denselben Bedingungen erwirkt werden können, wie Fragen an den Entlastungszeugen und die Ladung von Belastungszeugen^{132a)}. Schließlich gebietet die Konv. eine unentgeltliche Beistellung eines Dolmetsch — in allen Verfahrenshandlungen. Das ist bedeutsam für die Stellung von Minderheitsangehörigen.

V. Die Züchtigung durch Lehrer und Eltern, militärische Vorgesetzte und Organe der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Das „Züchtigungsrecht“ von Lehrern, Eltern, militärischen Vorgesetzten und Organen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit steht eng mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit im Zusammenhang. Das „Züchtigungsrecht“ der Eltern wird — solange die Einheit und Integrität der Familie von staatlichen Eingriffen frei ist — außerhalb des Grundrechtskataloges liegen. Hingegen würde die Züchtigung durch Lehrer, militärische Vorgesetzte und Organe der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt sein^{132b)}. In jedem Fall wird die Züchtigung eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne des Art. 3 Konv. sein. Sofern den genannten Organen die Anwendung dieses Mittels nicht ausdrücklich geboten ist¹³³⁾, wird daher dieser Eingriff in die physische Integrität — trotz eines besonderen Gewaltverhältnisses, dem Menschen unterworfen sind — verboten sein. Vor allem bestimmt § 4 Abs. 4 der ADV. ausdrücklich, daß die Menschenwürde des Soldaten zu achten, oberste Aufgabe des Vorgesetzten ist. Eine gewohnheitsrechtliche Begründung des „Züchtigungsrechtes“^{132b)} 134) in der Schule, scheint sich zu erhalten, solange die Eltern sich nicht gegen eine solche Züchtigung wenden.

wird darunter nicht verstanden, EKom. Nr. 127/55, 509/55. Die Rechtsprechung mag im Hinblick auf den Art. 14 Konv. (Unterschiede der Klasse und des Vermögens) bedenklich sein. Jedenfalls darf der Officialverteidiger kein solcher gegen den Willen des Angeklagten sein.

^{132a)} Die EKom. hat sich mit diesen Fragen in der Staatenbeschwerde Österreichs bezüglich des sogenannten Pfundererprozesses zu befassen gehabt (EKom. Nr. 788/1960).

^{132b)} Das Züchtigungsrecht durch einen Lehrer während des Unterrichts erfolgt bei Ausübung der

Hoheitsverwaltung (OGH. U. v. 7. Juni 1960, 10 b 173, in: ÖJZ. 1960, S. 658). Zu derselben Auffassung gelangt der Dritte Zivilsenat des BGH. in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 28. November 1960, III ZR 200/59.

¹³³⁾ Vgl. den § 65 der Gendarmeriedienstinstruktion 1894.

¹³⁴⁾ Vgl. *Schmidt*, Bemerkungen zur Rechtsprechung des BGH. zur Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer, in: DJZ. 1959, S. 518. Siehe auch *Fischel*, Protokolle, S. 102: Der Antrag wurde gestellt, die körperliche Züchtigung zu verbieten.